

Amstetten und Waidhofen/Ybbs

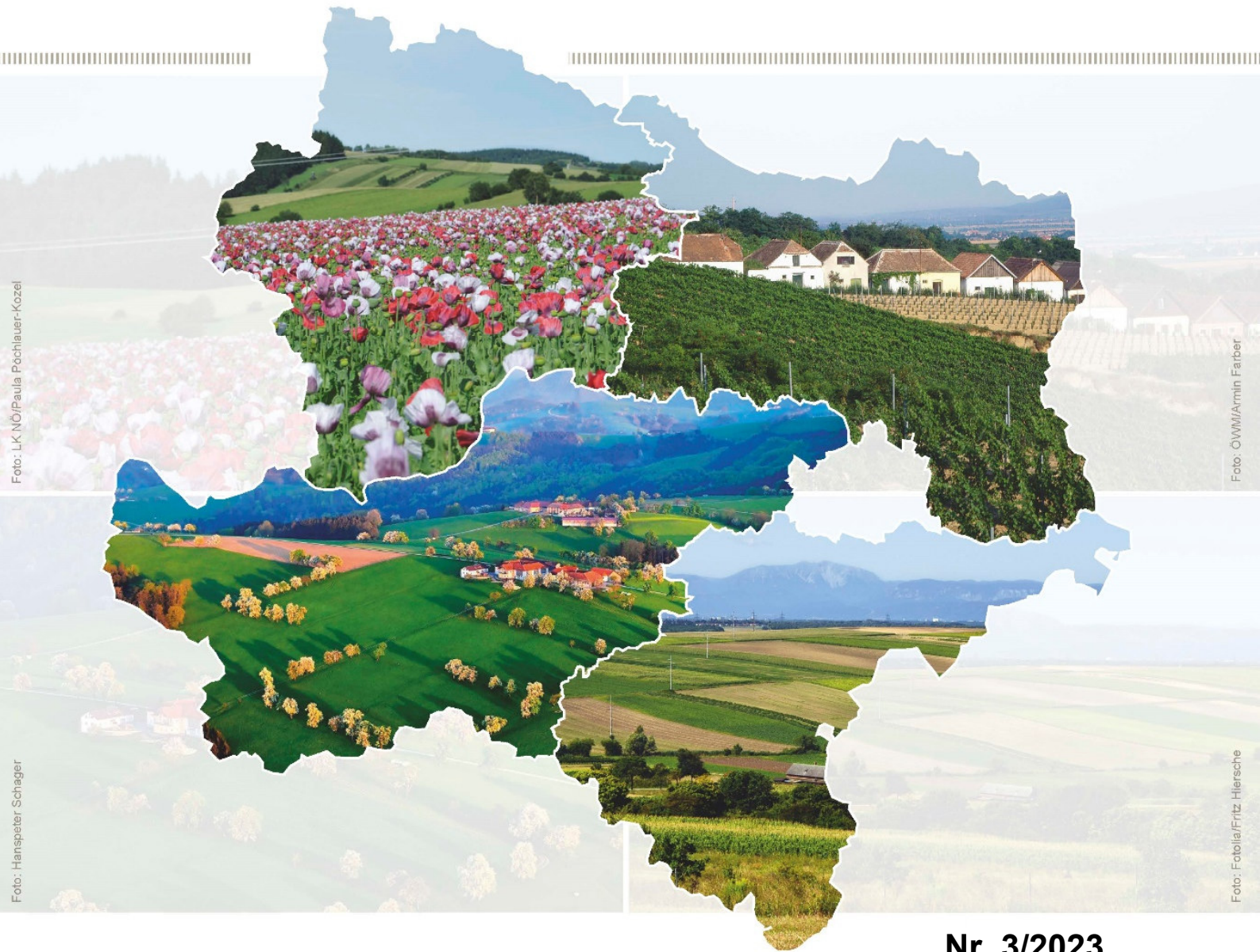


Foto: LK NÖ/Paula Pöchlauer-Kozel

Foto: ÖWM/Armin Farber

Foto: Hanspeter Schager

Foto: Fotolia/Fritz Hiersche

Nr. 3/2023
21. März



- Energieautarker Bauernhof
- Stromkostenzuschuss Stufe 2
- Übersicht der Weiterbildungsstunden
- Gewässerrandstreifen im NAPV und GLÖZ 4



NEUES VERTRAUEN

Nähe verbindet. Damals wie heute.
Unsere Niederösterreichische Versicherung.

[100jahre-nv.at](https://www.100jahre-nv.at)

Mehrfachantrag bis 17. April 2023

Für die Beantragung von Direktzahlungen, AZ, ÖPUL ist bis spätestens 17. April der Mehrfachantrag einzureichen. Diese Frist ist eine Fallfrist. Selbstantragsteller können sich gerne zeitgerecht einen Termin mit der BBK vereinbaren. Termine für die Mehrfachantragstellung zwischen 13. April und 17. April sind kostenpflichtig.

Korrekturmöglichkeiten/-notwendigkeiten

Sollten sich Änderungen in der Bewirtschaftung (Kultur, Codierungen, Weidetiere) nach der Beantragung ergeben, sind diese sobald als möglich im MFA zu korrigieren. Für die korrekte Beantragung von Zwischenfrüchten gilt für die Varianten 1 bis 3 der 31. August und für die Varianten 4 bis 7 der 30. September als Beantragungsfrist.

Bis zu diesen Fristen können Begrünungen prämielfähig ausgeweitet, Varianten geändert und nicht oder zu spät angelegte Begrünungen abgemeldet werden. Die Beantragung und Ausweitung der bodennah ausgebrachten Güllemenge und separierter Rindergülmengemenge ist bis 30. November möglich.

Auszahlungstermine

Mit 26. April 2023 werden die noch ausstehenden 25 % von den ÖPUL- und AZ- Prämien für das Jahr 2022 ausbezahlt. Ebenso gelangen die temporäre Agrardieselrückvergütung, die Rückvergütung der CO₂-Bepreisung für 2022 und der Stromkostenzuschuss 1 – Pauschalmodell zur Auszahlung.

Bei Unklarheiten melden Sie sich bitte umgehend innerhalb der Einspruch-/Beschwerdefristen lt. der erhaltenen Bescheide bzw. Mitteilungen.

Energieautarker Bauernhof

Das Förderprogramm „Energieautarke Bauernhöfe“ hat mit 15. Februar gestartet. Ziel ist es hier durch verschiedene Fördermodule Land- und Forstwirte beim Umstieg auf erneuerbare Energieträger und somit vom Ausstieg von fossilen Energieträgern zu unterstützen, um so die Versorgungssicherheit zu erhöhen. Es werden durch den Klima- und Energiefonds land- und forstwirtschaftliche Betriebe mit einer Betriebsnummer (LFBIS) unterstützt. Die vier Module werden wie folgt kategorisiert:

- Modul A: „Einzelmaßnahme“ Hier werden z.B.: PV-Anlagen mit Stromspeicher und Notstromfunktion bis max. 50 kWp sowie die Nachrüstung von Stromspeichern und Led-Beleuchtungssysteme im Innen- und Außenbereich mit Lichtsteuerung gefördert. Keine Energieberatung und Gesamtenergiekonzept notwendig
- Modul B: „Gesamtenergiekonzept“ Es wird die Erstellung eines Gesamtenergiekonzeptes vom Betrieb bis max. 2.000 Euro (exkl. Ust) Beratungskosten gefördert. Wichtige Voraussetzung für Modul C. Das Konzept muss von einem/r befugten Berater/in erstellt werden. Ziel ist hier den Energieversorgungsgrad sowie die Energieeffizienz des land- & forstwirtschaftlichen Betriebs zu erhöhen.
Liste der befugten Berater auf der Homepage des Klimafonds
- Modul C: „Kombinierte Investitionsmaßnahmen“ In diesem Modul können mehrere Maßnahmen aus den Bereichen Energieeffizienz, Erneuerbare Energien & Energiespeicherung, E-Mobilität und Energiemanagement zu einem Antrag zusammengefasst werden. Gesamtenergiekonzept ist hier die Voraussetzung für eine Antragstellung und mindestens zwei Maßnahmen müssen kombiniert werden.
- Modul D: „Notstrom“ Der Umbau des Zählerkastens auf Notstromfähigkeit wird hier mittels Pauschalbetrag pro Betrieb gefördert.

Antragstellung von 15. Februar 2023 bis 28. November 2025. Antragstellung für alle Module - ausgenommen Modul D - muss VOR der Umsetzung der Maßnahmen erfolgen.

Abwicklung ausschließlich über die Kommunalkredit Public Consulting (KPC)

Weitere Informationen: <https://www.klimafonds.gv.at/call/lw/>

Stromkostenzuschuss Stufe 2

Die Antragstellung ist seit 6. Februar für landwirtschaftliche Betriebe mit stromintensiven Betriebszweigen und Tätigkeitsfeldern möglich.

Als stromintensive Betriebszweige gelten:

- Elektrisch betriebene Beregnung landwirtschaftlicher Flächen
- Elektrisch betriebene Belüftung, Kühlung oder Trocknung landwirtschaftlicher Erzeugnisse
- Produktion von Gemüse, Obst oder Zierpflanzen im geschützten Anbau
- Produktion von landwirtschaftlichen Erzeugnissen in Innenräumen mittels Einsatz elektrisch betriebener Anlagen (z.B.: Pilze, Hanf, Schnecken, Insekten)
- Aquakultur und Teichwirtschaft mittels Einsatz elektrisch betriebener Anlagen
- Weinproduktion
- Be- und Verarbeitung sowie Direktvermarktung landwirtschaftlicher Produkte
- Buschenschank und Almausschank
- Vermietung von Privatzimmern oder Ferienwohnungen

Die Beantragung erfolgt ausschließlich über eAMA mittels Pin-code und Betriebsnummer → Handysignatur nicht zwingend nötig. Voraussetzung ist ein MFA für das Jahr 2022.

Anträge für den Stromkostenzuschuss Stufe 2 können bis 17. April 2023 gestellt werden. Die Auszahlung erfolgt voraussichtlich im Dezember 2023.

Agrarstruktur – Teilerhebung 2023

Auf Grundlage einer EU-Verordnung wird ab April 2023 eine Stichprobenerhebung der landwirtschaftlichen Betriebsstruktur durchgeführt. Es gilt die Auskunftspflicht.

In dieser Erhebung werden bundesweit ca. 35.000 land- und forstwirtschaftliche Betriebe einbezogen, die mindestens über 3 ha landwirtschaftlich genutzte Fläche verfügen bzw. die spezifischen Erhebungsschwellen in den Bereichen Spezialkulturen, Viehhaltung und Forst erreichen. Reine forstwirtschaftliche Betriebe werden ab zehn Hektar erfasst.

Wie üblich wird die Bundesanstalt Statistik Österreich (STAT) mit der Abwicklung beauftragt. Die Durchführung der Erhebung erfolgt – wie schon bei der Vollerhebung 2020 – ausschließlich auf Basis eines elektronischen Fragebogens, der von den Auskunftspflichtigen selbst ausgefüllt werden kann. Den ausgewählten Betrieben wird voraussichtlich Ende März ein Anschreiben von der Bundesanstalt Statistik Österreich mit den notwendigen Detailinformationen und Zugangsdaten für den elektronischen Fragebogen zugesandt. Jene Betriebe, die dieser elektronischen Meldung selbst nicht nachkommen können, erhalten Unterstützung durch die Bundesanstalt Statistik Österreich – ausgenommen jene Betriebe, die einen Mehrfachantrag 2023 abgeben. Diese können sich bei Bedarf für eine Hilfestellung an die Bezirksbauernkammern wenden.

Auch bei dieser Erhebung wird ein beträchtlicher Anteil der Merkmale durch Nutzung von vorhandenen Verwaltungsdaten – wie beispielsweise der MFA-Daten und die der Viehverkehrsdaten aus der Rinderdatenbank – genutzt, sodass die Auskunftspflichtigen nur mehr Fragen zu jenen Merkmalen zu beantworten haben, wo nicht auf vorhandene Verwaltungsdaten zurückgegriffen werden kann. Umfang und Inhalt der Fragen wird somit wieder ähnlich der Vollerhebung 2020 aufgebaut sein. Neu ist hierbei die Erhebung von Pachtpreisen. Die meisten Merkmale werden grundsätzlich zum Stichtag 1. April 2023 erhoben.

Neuanmeldung von „Naturschutzflächen EBW“ ab MFA 2024 bis Ende März 2023

Betriebe, die mit Flächen an der Naturschutzmaßnahme „Ergebnisorientierte Bewirtschaftung (EBW)“ ab dem MFA 2024 teilnehmen wollen, müssen dies bis spätestens 31.3.2023 anmelden!

Ablauf:

1. **Bewerbung:** bis **Ende März 2023** ist ein Bewerbungsformular auf der Webseite www.ebw-oepul.at auszufüllen.

2. **Bekanntgabe Ergebnis:** Der Betrieb wird ehestmöglich von der Koordinationsstelle (= Personengemeinschaft Ergebnisorientierte Bewirtschaftung; = Teilorganisation von Suske Consulting) verständigt, ob die Bewerbung zu einer Aufnahme ins EBW-Programm geführt hat.
3. **Beratungstermin:** In einem Telefongespräch wird seitens der Koordinationsstelle dem erfolgreichen Bewerber das System EBW nochmals erklärt und ein Termin für einen Betriebsbesuch vereinbart.
4. **Betriebsbesuch:** Ein Ökologe/eine Ökologin besucht den Betrieb und besichtigt gemeinsam mit dem Antragsteller alle Flächen, die er in die Maßnahme einbringen will. Indikatoren (Ziele) für die jeweilige Fläche werden festgelegt.
5. **November 2023:** Eine Projektbestätigung wird zugesandt und bis spätestens 31.12.2023 hat der Antragsteller die Maßnahme „Ergebnisorientierte Bewirtschaftung“ im MFA 2024 zu beantragen.
6. **Codierung EBW:** bis spätestens 15.4.2024 sind die Flächen, für die eine Projektbestätigung vorliegt und mit denen teilgenommen werden will, mit dem Code „EBW“ im MFA 2024 zu codieren.

Neuanmeldung von „Naturschutzflächen NAT“ ab MFA 2024 bis Ende April 2023

Ab sofort **bis spätestens 30. April** besteht die Möglichkeit, neue Flächen für die Kartierung und eventuelle Teilnahme an der Naturschutzmaßnahme (NAT) ab 2024 anzumelden. Es besteht **keine Nachreichfrist**. Die Anmeldung hat ausschließlich **mit dem dafür vorgesehenen Formular**, das elektronisch ausfüllbar ist, zu erfolgen (auch auf der Homepage der Landesregierung verfügbar). Telefonische Anmeldungen, formlose Schreiben oder erst ab Mai 2023 einlangende Anmeldungen werden nicht berücksichtigt!

Eine Anmeldung zur Kartierung ist für **Flächen folgender Schlagnutzungen (lt. MFA 2023)** – unabhängig davon, ob diese in einem Schutzgebiet liegen oder nicht – möglich:

- **einmähdige Wiese**
- **Mähwiese/-weide 2 Nutzungen**
- **Hutweide**
- **Dauerweide**
- **Wechselwiese**

Erst nach der **Kartierung** wird feststehen, ob der jeweils angemeldete Schlag eine Projektbestätigung erhalten kann oder nicht. Die **Anmeldung** ist daher **keine Zusage für** die Ausstellung einer **Projektbestätigung**. Eine neuerliche Besichtigung/Beurteilung bereits bestätigter Flächen ist nicht möglich. Das vollständig ausgefüllte und unterschriebene 3-seitige Formular ist direkt **an RU5 (Adresse siehe am Formular) zu senden**.

Auf der zweiten Seite des Formulars, sind die gewünschten zukünftigen NAT-Flächen anzuführen: FS-Nr., SL-Nr., Schlagbezeichnung und Schlaggröße. Mit „Schlagbezeichnung“ ist der Feldstücksname gemeint. Bitte laden Sie im Formular die erforderlichen Unterlagen hoch!

Einhaltung von GAB- und GLÖZ-Bestimmungen

Die Einhaltungspflicht von GLÖZ-Bestimmungen gilt für alle Betriebe, die entweder Direktzahlungen und/oder Ausgleichszulage und/oder ÖPUL-Prämien beantragen. Die Einhaltung der GAB-Bestimmungen (u.a. NAPV, Pflanzenschutz, ...) gilt für ALLE Betriebe, unabhängig davon, ob Ausgleichszahlungen beantragt werden.

Schnitt von Hecken und Bäumen – GLÖZ 8

Im Zeitraum von 20. Februar bis 31. August ist es nicht zulässig **Hecken und Bäume** zu schneiden beziehungsweise auf Stock zu setzen. Dieses Verbot bezieht sich auf die Brut- und Nistzeit der Vögel. Der Pflegeschnitt von Obstbäumen darf durchgeführt werden, auch die Entfernung von Einzelbäumen ist möglich.

Übersicht der Weiterbildungsstunden je ÖPUL-Maßnahme

Einige **ÖPUL 2023-Maßnahmen schreiben Weiterbildungsstunden vor**, die bis Ende 2025 bzw. 2026 zu erfüllen sind. Folgende Tabelle gibt einen Überblick, welche ÖPUL-Maßnahme wie viele Weiterbildungsstunden vorgibt und bis wann diese Stunden zu erfüllen sind. Außerdem gibt die Tabelle einen Überblick, welche Inhalte in den jeweiligen Weiterbildungen anrechenbar sind.

Maßnahme	Thema	Stunden- ausmaß	Zeitraum
Umweltgerechte und biodiversitätsfördernde Bewirtschaftung (UBB)	biodiversitätsrelevante Themen	3	1.1.2022 – 31.12.2025
<i>UBB: Zuschlag Naturschutz - Monitoring</i>	<i>Einführung ins Monitoring</i>	3	<i>Im 1. Teilnahmejahr</i>
Biologische Wirtschaftsweise (Bio)	biodiversitätsrelevante Themen	3	1.1.2022 – 31.12.2025
Biologische Wirtschaftsweise (Bio)	relevante Themen in der biologischen Wirtschaftsweise	5	1.1.2022 – 31.12.2025
<i>Bio: Zuschlag Naturschutz - Monitoring</i>	<i>Einführung ins Monitoring</i>	3	<i>Im 1. Teilnahmejahr</i>
Einschränkung ertragssteigernder Betriebsmittel (EEB)	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Stickstoffdüngung ▪ angepasste Nutzungshäufigkeit im Grünland 	3	1.1.2022 – 31.12.2025
<i>Almbewirtschaftung – Zuschlag Naturschutz auf der Alm</i>	<i>naturschutzorientierte und biodiversitätsfördernde Almbewirtschaftung</i>	4	<i>1.1.2022 – 31.12.2025</i>
Vorbeugender Grundwasserschutz Acker (GWA)	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Grundwasserschutz ▪ Humusaufbau ▪ wassersparende Bewirtschaftungsmethoden ▪ grundwasserschonende Bewässerung ▪ stickstoff- und emissionsreduzierte Fütterung ▪ Gewässerschutzkonzept 	10	1.1.2022 – 31.12.2026
<i>GWA – Zuschlag Humusaufbau und Erosionsschutz in Wien</i>	<ul style="list-style-type: none"> ▪ <i>Bodenproben</i> ▪ <i>Humusaufbau</i> ▪ <i>pfluglose Bodenbearbeitung</i> 	3	<i>1.1.2022 – 31.12.2026</i>
Humuserhalt und Bodenschutz auf umbruchsfähigem Grünland (HBG)	Grünlandbewirtschaftung	5	1.1.2022 – 31.12.2025
<i>Ergebnisorientierte Bewirtschaftung (EBW)</i>	<i>Regionales Vernetzungstreffen</i>		<i>1.1.2022 – 31.12.2026</i>

Für alle **fett gedruckten Maßnahmen** wird es in Niederösterreich Weiterbildungsangebote über LFI und LK/BBK geben. Bei den *kursiv gedruckten Maßnahmen* werden die Weiterbildungen von anderen Bildungsanbietern angeboten. Das **ÖKL** ist zuständig für die Weiterbildungen der **Zuschläge Naturschutz-Monitoring** bei UBB und Bio. Vernetzungstreffen in der Maßnahme **Ergebnisorientierte Bewirtschaftung** werden von „**Suske Consulting**“ (= für die Maßnahme verantwortlich) angeboten. Der Zuschlag Naturschutz auf der Alm wird in Niederösterreich nicht angeboten.

Onlinekurs: Humuserhalt und Bodenschutz auf umbruchsfähigem Grünland (HBG)

- Kursinhalt: umbruchslöse Grünlanderneuerung; abgestufter Wiesenbau; wie werden Bodenproben gezogen?
- Kosten: 25 Euro pro Person
- Anerkennung: 2 Stunde(n) für ÖPUL23-HBG (Humus und Bodenschutz im GL)
- Anmeldung: **LFI-Homepage** oder telefonisch über das **LFI-Sekretariat 05 0259 26100**.



Gewässerrandstreifen im NAPV und GLÖZ 4 – Was ist ein Gewässer?

Mit der neuen GAP sowie der Novellierung der Nitrat-Aktionsprogramm-Verordnung (NAPV) besteht ab 2023 für die Bewirtschaftung landwirtschaftlicher Flächen entlang von Oberflächengewässern die Verpflichtung zur Anlage von Pufferstreifen.

Ziel dieser Vorgaben ist es, den Eintrag in Oberflächengewässer durch Erosion zu vermindern. Entscheidend in diesem Zusammenhang ist die Frage: „Was ist ein Gewässer und was nicht?“.

Anlage von Pufferstreifen:

- 3 Meter ab Böschungsoberkante eines Gewässers gemäß NAPV für alle Flächen entlang von Gewässern
- 5 Meter ab Böschungsoberkante eines Gewässers gemäß GLÖZ 4, die lt. Nationalen Gewässerbewirtschaftungsplan die Einstufung "mäßiger ökologischen Zustand" oder schlechter aufweisen (Layer „Pufferstreifen belasteter Gewässer“ im INSPIRE Agraratlas sowie im INVEKOS-GIS)

Im Falle von Ackerflächen ist die Ernte von im Herbst 2022 angebauten, bestehenden Winterungen noch möglich und der Pufferstreifen nach der Ernte 2023 anzulegen.

Was gilt als Gewässer?

- **Fließgewässer** sind Bäche bzw. Gerinne, bei denen aufgrund der Wasserführung eine Gewässersohle ohne Bewuchs vorhanden ist (meist verschlammte, keine durchgehende Vergrasung und/oder Verkräutung), auch wenn diese sehr schmal ist.



Abb.: 3 Beispiele für eindeutige Fließgewässer. Hier sind Pufferstreifen notwendig.

- **Stehende Gewässer** sind Seen und Teiche

Keine Gewässer sind:

- Straßenentwässerungsanlagen (Gräben) als technischer Bestandteil einer Straßenanlage
- verrohrte Gewässer bzw. unterirdische Verrohrungen
- Retentionsbecken
- Gräben, Mulden, Bodenvertiefungen oder andere vergleichbare Elemente die durchgehend vergrast oder verkräutet sind und keine verschlammte oder unbewachsene Sohle (Boden) aufweisen



Abb.: 3 Beispiele für durchgehend bewachsene Gräben, die keine Gewässer darstellen.

In Fällen, wo solche Elemente zwar im INSPIRE Agraratlas (www.agraratlas.inspire.gv.at) als blaue Linie aufscheinen, in der Natur aber keine Wasserführung vorliegt, wird dringend empfohlen, dies zu mehreren Zeitpunkten des Jahres durch Fotos zu dokumentieren. Im Zweifelsfall gilt der Zustand in der Natur.

Sollten „GLÖZ 4-Pufferstreifen entlang belasteter Gewässer“ im INSPIRE Agraratlas (grüne Streifen) bzw. im INVEKOS-GIS eingezeichnet sein, obwohl offensichtlich in der Natur kein Gewässer vorliegt, wenden sie sich an ihre BBK.

Pufferstreifen für andere GAP-Auflagen nutzen

Besteht die Pflicht zur Anlage eines Pufferstreifens, empfiehlt es sich den Pufferstreifen unter Einhaltung möglicher zusätzlicher Auflagen für andere Bereiche der Konditionalität (Stilllegung in der GAP nach GLÖZ 8) oder einzelner ÖPUL-Maßnahmen (7 % Biodiversitätsfläche in UBB/BIO) heranzuziehen.

Existenzgründungsbeihilfe (EGB)/Niederlassungsprämie

Junglandwirte mit erstmaliger Bewirtschaftungsaufnahme (Übernahme, Pacht, Kauf ...) erhalten einmalig eine Beihilfe von bis zu 15.000 Euro. Antragstellung zwingend innerhalb eines Jahres ab Bewirtschaftungsbeginn erforderlich. Beratung zu Fördervoraussetzungen (Mindestqualifikation, Mindestbetriebsgröße, Auflagen...) und Antragstellung nach Terminvereinbarung. Förderanträge nach der alten Richtlinie können noch bis Ende März 2023 gestellt werden (für größere Betriebe wahrscheinlich günstiger).



Ab 1. April 2023 kann nur mehr nach der neuen Richtlinie beantragt werden. Die neuen Förderbeträge sind dann:

Basisprämie	3.500 Euro
Eigentumsübergang	2.500 Euro
höhere Ausbildung	5.000 Euro
betriebliche Aufzeichnungen	4.000 Euro

Um den Aufzeichnungsbonus zu erhalten, sind Aufzeichnungen über drei aufeinander folgende Jahre zu führen. Spätester Aufzeichnungsbeginn ist das Jahr nach der Antragstellung. Um Betriebsführer:innen dahingehend zu unterstützen, gibt es folgendes Seminar dazu:

Aufzeichnungsbonus / Einnahmen-Ausgaben-Rechnung:

Termin: Donnerstag, 13. April von 9 bis 13 Uhr
 Ort: BBK Waidhofen/Ybbs
 Kosten: 15 Euro pro Person gefördert, 30 Euro pro Person ungefördert
 Referenten: Ing. Robert Höllerer, LK NÖ
 Anmeldung: bis 5. April, online oder BBK Waidhofen/Ybbs 05 0259 41900

Es finden auch online Seminare statt – nähere Informationen unter: 05 0259 25000.

Die zuständigen Betriebswirtschaftsberater:innen stehen nach Terminvereinbarung für Beratungen und einzelbetrieblichen Hilfestellungen im Zusammenhang mit den Förderanträgen zur Verfügung. Weitergehende Informationen zu den Fördervoraussetzungen stehen auf der Webseite noe.lko.at unter Punkt Förderungen zur Verfügung.

Diversifizierungsförderung

- Fördervoraussetzungen ähnlich Investitionsförderung
- Fördergegenstände:
 - Investitionen in Be- und Verarbeitung inkl. Vermarktung
 - Investitionen in Gästebeherbergung und Bewirtung (UaB, Heurige)
 - Investitionen in Freizeiteinrichtungen, z.B. Reithallen, Reitplätze
 - Aktivitäten in kommunalen, sozialen und sonstigen Dienstleistungsbereichen, z.B. Green Care

Abrechnung der AWS-Investitionsprämie bis spätestens Ende Mai 2023

- Zahlungsanträge müssen binnen 3 Monaten ab zeitlicher Inbetriebnahme und Bezahlung über foerdermanager.aws.at eingereicht werden. Die Umsetzungsfrist ist mit Ende Februar 2023

ausgelaufen, wonach Abrechnungen noch längstens bis Mai 2023 eingereicht werden können.

- Bitte beachten Sie, dass Rückfragen und Unterlagenanforderungen seitens des AWS ausschließlich per eMail erfolgen.
- Hilfestellung bei der Abrechnung nur nach Terminvereinbarung mit Ing. Mayer, DW 40131

Bioflächen im Inspire-Agraratlas ersichtlich!

Die mit 1.1.2022 in Kraft getretene neue EU-Bio-Verordnung verstärkt die Bemühungen um eine Verhinderung des Eintrags nicht zugelassener konventioneller Betriebsmittel auf Bioflächen über Abtrieb von Nachbarflächen. In dem Zusammenhang wurde eine Informationspflicht normiert, die sicherstellen soll, dass konventionell wirtschaftende Betriebe von einer allfälligen biologischen Bewirtschaftung von angrenzenden Nachbarflächen nachvollziehbar Kenntnis erlangen und entsprechende Vorsorgemaßnahmen gegen Abtrieb (z.B. Herbizide, Fungizide, ...) treffen können.

Diese Information wird in Österreich **seit 1. Februar 2023** über eine farbliche Kennzeichnung von Bioflächen im Inspire-Agraratlas (<https://agraratlas.inspire.gv.at>) sichergestellt. Wie die INVEKOS-Schläge, ist auch der Kartenlayer „ÖPUL Bio-Schläge“ erst bei höherer Zoom-Stufe (Maßstabstrecke 1.000 m, entspricht ca. Gemeindeebene) einblendbar.

Ammoniakreduktionsverordnung

Ammoniakemissionen stellen für den Landwirt einen gasförmigen Stickstoffverlust dar und für die Umwelt ist Ammoniak eine Vorläufersubstanz für die Bildung des Luftschadstoffes Feinstaub.

Die Ammoniumreduktionsverordnung trat mit 1. Jänner 2023 in Kraft und hat zum Ziel, die österreichweiten Ammoniakemissionen bis 2030 um 12% zu verringern. Ammoniakemissionen sind im Bereich der Stickstoffdüngung vorwiegend auf die Ausbringung von flüssigen Wirtschaftsdüngern zurückzuführen. Bei den Stickstoff-Mineraldüngern weist Harnstoff einen höheren Emissionsfaktor auf als andere N-Mineraldünger. Durch eine rasche Einbringung dieser stickstoffhaltigen Düngemittel von der Bodenoberfläche in den Boden lassen sich Ammoniakverluste ganz wesentlich verringern.

Die konkreten Vorgaben lesen sie in den Beiträgen „Düngung mit Harnstoff“ und „Wirtschaftsdüngerreinigung auf LN ohne Bodenbedeckung“.

Düngung mit Harnstoff

Auf einen Blick:

- Harnstoffdüngung vor dem Anbau: Einarbeitungspflicht innerhalb von 4 Stunden
- Harnstoffdüngung als Kopfdünger in den Bestand: bis 30. Juni 2023 wie bisher möglich, ab 1. Juli 2023 nur noch stabilisierter Harnstoff (mit Ureasehemmer) als Bestandesdünger zulässig.

Im Detail:

Bei der Anwendung von nicht stabilisiertem Harnstoff als Bodendünger sind auf Grundlage der Ammoniakreduktionsverordnung ab heuer folgende Auflagen zu beachten:

Auf landwirtschaftlichen Nutzflächen ohne Bodenbedeckung (= LN ohne flächendeckenden Pflanzenbestand) ist nicht stabilisierter Harnstoff (= Harnstoff ohne Ureasehemmer) unverzüglich, spätestens 4 Stunden nach der Ausbringung, einzuarbeiten. Die Einarbeitungsfrist beginnt mit Beendigung des Ausbringvorgangs auf einem Feldstück/Schlag.

Dazu sind folgende schriftliche Aufzeichnungen formlos zu führen:

- Feldstücksbezeichnung und Feldstücksgröße (bzw. Schlagbezeichnung und Schlaggröße)
- Anzubauende Kultur
- Datum und Uhrzeit von Beginn und Ende der Ausbringung
- Datum und Uhrzeit von Beginn und Ende der Einarbeitung
- Art des ausgebrachten Düngemittels: Harnstoff

Diese Aufzeichnungen sind zeitnah, spätestens innerhalb von 14 Tagen ab Harnstoffdüngung zu führen, 7 Jahre aufzubewahren und auf Verlangen vorzuweisen.

Für die Anwendung von Harnstoff als Kopfdünger in einen Bestand ohne Einarbeitungsmöglichkeit gilt folgendes: keine weiteren Auflagen bis 30. Juni 2023.

Ab dem 1. Juli 2023 ist nur noch Harnstoff mit Ureasehemmstoff als Kopfdünger ohne Einarbeitung zulässig.

Handelsbezeichnungen von Harnstoff mit Ureasehemmer: Alzon® neo-N; theoretisch auch UTEC® 46, dieser ist jedoch derzeit sanktionsbedingt kaum/nicht verfügbar.

Die Ausbringung von in Wasser aufgelöstem Harnstoff als Blattdünger ist wie gewohnt ohne weitere Auflagen möglich.

Wirtschaftsdüngereinarbeitung auf LN ohne Bodenbedeckung

Auf landwirtschaftlichen Nutzflächen ohne Bodenbedeckung (= LN ohne flächendeckenden Pflanzenbestand) sind folgende Wirtschaftsdünger unverzüglich, spätestens 4 Stunden nach der Ausbringung, einzuarbeiten: **Güllen, Jauchen, Gärreste/Biogasgüllen, nicht entwässerter Klärschlamm, jeder Mist vom Geflügel** (inklusive Hühnertrockenkot).

Die Einarbeitungsfrist beginnt mit Beendigung des Ausbringvorgangs auf einem Feldstück/Schlag.

Dazu sind folgende schriftliche Aufzeichnungen formlos zu führen:

- Feldstücksbezeichnung und Feldstücksgröße (bzw. Schlagbezeichnung und Schlaggröße)
- Anzubauende Kultur
- Datum und Uhrzeit von Beginn und Ende der Ausbringung
- Datum und Uhrzeit von Beginn und Ende der Einarbeitung
- Art des ausgebrachten Düngemittels:

Diese Aufzeichnungen sind zeitnah, spätestens innerhalb von 14 Tagen ab Ausbringung zu führen, nach Ablauf des Kalenderjahres 7 Jahre aufzubewahren und auf Verlangen vorzuweisen.

Tierwohl - Stallhaltung Rinder - Qplus Rind-Teilnahme

Im Antragsjahr 2023 ist eine Teilnahme am Qualitätsprogramm Qplus -Rind ab 15. April 2023 statt 1. Jänner 2023 ausreichend, um mit weiblichen Rindern prämielfähig an der Maßnahme teilnehmen zu können. Es muss bis zu diesem Zeitpunkt ein gültiger Vertrag vorliegen.

Für das Qplus –Programm muss man im AMA-Gütesiegel-Rindermast Programm teilnehmen und eine Zusatzvereinbarung mit einer Abwicklungsstelle (z.B. Rinderbörse, größere Schlachtbetriebe) abschließen.

Obmannwechsel im Rinderzuchtverein Waidhofen/Ybbs

Wilhelm Bramauer aus Ybbsitz war 17 Jahre lang als Obmann des Rinderzuchtvereins aktiv. Zahlreiche Veranstaltungen, Ausflüge und Fachvorträge wurden über den Rinderzuchtverein mit jetzt 264 Mitgliedsbetrieben organisiert. Ein Höhepunkt war sicherlich die Bezirksrinderschau im vergangenen August.

Herzlichen Dank für die geleistete Arbeit! Als neuer Obmann wurde Christian Dorfer aus St. Georgen/Klaus gewählt.

Ende der dauernden Anbindehaltung im AMA-Gütesiegel

Mit 1. Jänner 2024 wird die Möglichkeit der dauernden Anbindehaltung für alle Betriebe im AMA-Gütesiegel „Haltung von Milchkühen“ beendet. Dieses Verbot gilt auch für Mastrinder im Rahmen des AMA-Gütesiegel „Haltung von Rindern“.

Außerhalb des AMA-Gütesiegels treten bestehende Ausnahmegenehmigungen mit 31. Dezember 2029 außer Kraft und ab 2030 darf kein Rind mehr in dauernder Anbindehaltung gehalten werden. Rindern ist an mindestens 90 Tagen im Jahr eine entsprechende Bewegungsmöglichkeit (Box, Auslauf, Weide) zur Verfügung zu stellen.

Erinnerung – Tiertransport

Für Tiertransporte bis 65 km ist ein Befähigungsnachweis notwendig. Dieser ist personenbezogen ausgestellt und unbegrenzt gültig. Die Neuausstellung eines Tiertransport-Befähigungsnachweises ist nur nach Verlust bzw. neu durch Absolvierung eines Ausbildungskurses im Ausmaß von 4 Stunden möglich. Die Ausbildung wird auch im Rahmen der vollständigen landwirtschaftlichen Schulausbildung bzw. im Facharbeiterkurs absolviert. Werden Tiertransporte über 65 km durchgeführt ist zusätzlich eine Zulassung als Transportunternehmer erforderlich. Diese wird vom Amtstierarzt auf der BH/Magistrat ausgestellt, ist betriebsbezogen und 5 Jahre lang gültig.

Erinnerung Geflügelpest – Stallpflicht

Seit 10. Jänner gelten strikte Vorsichtsmaßnahmen, um die Einschleppung des Geflügelpesterregers in Hausgeflügelbestände zu verhindern. Für Bestände über 50 Stück Hausgeflügel in Gemeinden „mit stark erhöhtem Risiko“ (alle Gemeinden im Kammerbezirk Amstetten außer Ferschnitz, Euratsfeld, Neuhofen und Winklarn) gilt absolute Stallpflicht. Betriebe unter 50 Tieren in Gemeinden „mit stark erhöhtem Risiko“ sind von der Stallpflicht ausgenommen, wenn die Tiere durch Netze, Dächer oder andere geeignete Mittel vor dem Kontakt mit Wildvögeln geschützt sind oder Fütterung und Tränkung nur im Stall/Unterstand erfolgt.

Dokumentation bei Teilnahme an den ÖPUL-Tierwohl-Weidemaßnahme(n)

Die Dokumentation kann formlos erfolgen, es müssen aber mindestens folgende Inhalte aufgezeichnet werden:

- die Tierkategorie (z.B. Jungvieh weiblich ½ bis 2 Jahre)
- Nummer/Name des beweideten Feldstücks (bzw. Fremdweide oder Alm)
- Beginn und Ende (Datum) zusammenhängender Weidezeiträume je Weideort
- tageweise, tierbezogene Hinderungsgründe (z.B. Krankheit, Geburt, Witterungsextreme...)

Eine Aufzeichnungsvorlage finden sie unter www.ama.at – Fachliche Informationen.

Hagelversicherung

Eine Anpassung der Versicherungswerte in der Hagelversicherung ist noch bis 31. März möglich und sollte für die einzelnen Kulturgruppen entsprechend der Marktgegebenheiten überlegt werden.

SV-Beitragsgrundlagenoption Antrag bis 30. April 2023 möglich

Ein Umstieg in die SV-Beitragsgrundlagenoption (SV-Beitragsermittlung gemäß Einkommenssteuerbescheid) ist rückwirkend für 2022 bis 30. April 2023 möglich.

Meldung bäuerlicher Nebentätigkeiten bis 30. April an die SVS

Meldungen der Einnahmen aus land- und forstwirtschaftlichen Nebentätigkeiten 2022 einschließlich der von hauptberuflich beschäftigten Angehörigen erbrachten Leistungen (Brutto-Einnahmen inkl. USt.) müssen bis spätestens 30. April 2023 in der SVS einlangen. Zu den Nebentätigkeiten gehören auch die Einnahmen aus der Überschusseinspeisung von Photovoltaikstrom, wenn der überwiegende Teil (mehr als 50%) der produzierten Energie für den eigenen land- und forstwirtschaftlichen Betrieb verwendet werden – der Privatverbrauch zählt nicht zum Verbrauch in der Land- und Forstwirtschaft. Details siehe in „Die Landwirtschaft“ Nr. 3/2023 Bauernjournal Seite II.

LFS Hohenlehen – Bauern- und Bäuerinnenschule - Infoabend

In der LFS Hohenlehen ist es im Zeitraum von September 2023 bis März 2025 möglich, den Landwirtschaftlichen Facharbeiter im zweiten Bildungsweg zu erwerben. Ein Infoabend findet am 4. Mai um 19 Uhr in der LFS Hohenlehen statt. Anmeldung und weitere Informationen erhalten Sie unter 07445/225.

LFA NÖ – Vorbereitungslehrgang zur Facharbeiter:innenprüfung Landwirtschaft

Dieser Lehrgang enthält keinen praktischen Unterricht, da die praktischen Fertigkeiten Voraussetzung sind. Eine Online-Infoveranstaltung findet am 24. Mai um 19.30 Uhr statt.
Anmeldung & weitere Information unter 05 0259 26403.

Tag der offenen Tür in den landwirtschaftlichen Fachschulen

- LFS Hohenlehen (Garnberg 8, 3343 Hollenstein) am 15. April von 8.30 bis 16 Uhr
- LFS Gießhübl (Gießhübl 7, 3300 Amstetten) am 16. April von 9 bis 17 Uhr
- LFS Phyra (Kyrnbergstraße 4, 3143 Heuberg) am 23. April, ganztägig
- LFS Unterleiten (Dornleiten 1, 3343 Hollenstein) am 29. April von 9 bis 18 Uhr

Pilotprojekt zur Sicherung alter Streuobstbirnbäume – Teilnehmer:innen gesucht

AGRAR PLUS führt in Kooperation mit dem Verein Streuobsterhaltung Mostviertel ein 3-jähriges Pilotprojekt durch, bei welchem alte Mostbirnbäume einem Verjüngungsschnitt unterzogen werden können. Anmeldung & Infos: Dipl.-Päd. Ing. Josef Breinesberger, office@agrarpplus.at, 0664/3387224

LKV-Kontrollassistent:innen gesucht!

Bewerbungen an lkv@lkv-service.at. Infos unter 05 0259 49150.

Sprechtage	BBK Amstetten	BBK Waidhofen/Ybbs
Kammerobmann	nach Vereinbarung	nach Vereinbarung
Kammersekretär/Berater	Montag nach Vereinbarung	Montag nach Vereinbarung
Forstsekretär	Donnerstag nach Vereinbarung	Montag nach Vereinbarung
Anmeldung unter www.svs.at/beratungstage bzw. 050 808808!	BBK Amstetten 8.30 bis 12 Uhr und 13 bis 15 Uhr: 12.4.; 26.4.; 10.5.; 24.5.; 31.5.; 14.6.; 28.6.; 12.7.2023	BBK Waidhofen/Ybbs 9 bis 12 Uhr und 13 bis 15 Uhr: 4.4.; 18.4.; 2.05.; 16.5.; 6.6.; 20.6.; 4.7.2023
	Weitere Sprechstage für Wirtschaftstreibende finden in der Wirtschaftskammer statt. Die Termine finden Sie auf der Homepage der SVS.	
Steuersprechtage *	BBK Amstetten: Freitag von 9 bis 12 Uhr: 14.4.; 12.5.; 16.6.2023	
Rechtssprechtage * * Bitte telefonische Anmeldung	BBK Amstetten: Freitag von 9 bis 12 Uhr und 13 bis 14 Uhr: 14.4.; 5.5.; 2.6.; 7.7.2023	
Kälbermarkt	Berglandhalle: 13.4.; 27.4.; 11.5.; 25.5.; 7.6.; 22.6.; 6.7.; 20.7.2023	
Großviehversteigerung	Berglandhalle: 12.4.; 17.5.; 14.6.; 9.8.; 6.9.; 4.10.2023	

Die Bezirksbauernkammer Waidhofen/Ybbs bleibt am 7.4.2023 sowie am 19.5.2023 geschlossen!

Mit freundlichen Grüßen

Die Kammerobmänner:
ÖkR Josef Aigner eh
Mario Wührer eh

Die Kammersekretäre:
Mag.(FH) Bernhard Ratzinger eh
Ing. Gottfried Losbichler eh

Bezirksbauernkammer aktuell

Herausgeber: Bezirksbauernkammer Amstetten, Kaspar-Brunner-Strasse 18, 3300 Amstetten, Tel. 05 0259 40100, Fax 05 0259 40199, E-Mail office@amstetten.lk-noe.at, Internet noe.lko.at/amstetten. Bezirksbauernkammer Waidhofen/Ybbs, Kapuzinergasse 9, 3340 Waidhofen/Ybbs, Tel. 05 0259 41900, Fax 05 0259 41999, E-Mail office@way.lk-noe.at, Internet noe.lko.at/waidhofenybbs

Redaktion: Kammersekretär Ing. Gottfried Losbichler, Kammersekretär Mag.(FH) Bernhard Ratzinger **Redaktionssekretariat:** Gerlinde Schneckleinther **Medieninhaber:** Niederösterreichische Landes-Landwirtschaftskammer, Wiener Straße 64, 3100 St. Pölten, Tel. 05 0259

Zulassungsnummer: 02 Z 032481M, Herstellung: Hauseigene Druckerei **Verlagsort, Herstellungsort:** St. Pölten, St. Pölten, Verwaltung und Inseratenannahme: Nachdruck u. fotomechanische Wiedergabe – auch auszugsweise – nur mit Genehmigung des Verlages. Veröffentlichte Texte und Bilder gehen in das Eigentum des Verlages über, es kann daraus kein wie immer gearteter Anspruch, ausgenommen allfällige Honorare, abgeleitet werden. Auch wenn im Text nicht explizit ausgeschrieben, beziehen sich alle personenbezogenen Formulierungen auf weibliche und männliche Personen. Alle Angaben erfolgen mit größter Sorgfalt, Gewähr und Haftung müssen wir leider ausschließen.